





RSS-0086-19-9 = RSS-E 5/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.1.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger
	Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 4 297,98 aus der All-Risk Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für das von ihr betriebene Wasserkraftwerk eine All-Risk Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen.

Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen All-Risk Sach- und Betriebsunterbrechungs-Bedingungen, Fassung 1/2005, welche auszugsweise lauten:

"1.3. Unbenannte Gefahren (All Risk)

Als unbenannte Gefahren gelten Gefahren, die plötzlich und unvorhergesehen auf versicherte Sachen einwirken. (...)

Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr am Versicherungsort eintreten (Schadenereignis); (...) Nicht versichert sind Schäden (...)

1.3.5. durch allmähliche Einwirkungen bzw. allmähliche Auswirkungen wie z.B.

- an Gebäuden, Gebäudeteilen einschließlich Hof-, Straßen- oder Gehsteigbefestigungen durch Senken, Reissen, Schrumpfen oder Dehnen; (...)
 1.3.6. durch dauernde Einflüsse oder dauernde Einwirkungen wie z.B.
- durch chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art.,
- durch Alterung, Abnützung oder Verschleiß oder durch Korrosion, Oxydation, Rost, Erosion,
- durch Ablagerungen aller Art.

Zu den Punkten 1.3.5. bis 1.3.6. gilt: Solche Schäden sind jedoch dann versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines ansonsten gemäß Pkt. 1.3. versicherten Schadenereignisses eintreten."

Die Versicherungsnehmerin meldete zwei mehrtägige Ausfälle der Anlage. Im Kurzgutachten des Sachverständigen (anonymisiert) vom 17.10.2019 ist zu den beiden Schäden Folgendes festgehalten:

"Schaden 1 (...)

Der eigentliche Defekt wird unweit dieser Muffe geortet, ein Kabelstück von ca. 55cm Länge ist deformiert und zeigt an allen 3 Adern deutliche Zug- und Druckspuren, welche nach längerer Einwirkzeit schlußendlich zu einem 3phasigem Kurzschluß führten: Zudem sind auch deutliche Oxidationsspuren ersichtlich. Es ist daher zu schließen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine leichte Hangsetzung bzw. Erdsenkung bzw. auch eine über die Jahre sich leicht bewegende Erdmasse zu diesem Schaden führte.(...)

Schadenursache:

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Verschiebung Erdreich, Hangsetzung/Erdsenkung, auch in Verbindung mit Beschädigung durch Steine und Fremdkörper in der (nicht vorhandenen) Kabelbettung. (...)

Schaden 2 (...)

(...)zeigt sich ein Kurzschluß an allen 3 Adern, ebenfalls stark oxidiert, gealtert, vor allem aber ist großflächig und über weite Meter deutlicher Flüssigkeitseintritt festzustellen. Eine mechanische Verletzung liegt nicht vor, dieses Teilstück ist ev. nicht von ev. Hangsetzungen etc. in der Kabelbettung deformiert. Es sind aber Verletzungen am Kabelaußenmantel, ev. durch Steine und dgl. ersichtlich.

Die deutlichen, über viele Meter sich zeigende Feuchtigkeitsbeaufschlagung ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der Kabelisolierung schuldender Eigenschaften (PE Polyethylen) in Verbindung mit den leichten Verletzungen an der Kabeloberfläche Mantel zurückzuführen. (...)"

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin mit Schreiben vom 21.10.2019 die Deckung mit folgender Begründung ab:

"In beiden Fällen ist von allmählicher Einwirkung durch Verschiebung von Erdreich, Alterung der Kabelisolierung (32 Jahre) und Korrosion auszugehen.

Laut den, dem Vertrag zugrundliegenden Allrisk Bedingungen Fassung 1/2005 sind Schäden durch allmähliche Einwirkungen lt Art 1.3.5 nicht versichert. Weiters liegt keine Einwirkung einer versicherten Gefahr lt Art 1.3.8 vor.(...)"

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 9.11.2019, in welchem die Antragstellerin die Deckung der beiden Sachschäden, jeweils unter Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes von € 725,-- fordert. Der Kurzschluss als plötzlich eingetretene, unbenannte Gefahr stehe unter Versicherungsschutz, der Schaden am Kabel sei plötzlich eingetreten.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 16.12.2019 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist festzuhalten, dass nach dem Wortlaut des Pkt. 1.3. der Allgemeinen Bedingungen All-Risk Sach- und Betriebsunterbrechungs-Bedingungen, Fassung 1/2005, als unbenannte Gefahren nur Gefahren gelten, die plötzlich und unvorhergesehen auf versicherte Sachen einwirken. Diejenigen Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung der Gefahr eintreten, gelten als versicherte Schäden. Der Ausschluss allmählicher Schäden gemäß Pkt 1.3.5 ist als Klarstellung zu verstehen, zumal allmähliche Einwirkungen auf Sachen schon begrifflich nicht plötzliche Gefahren sind.

Nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt seien die Schäden an den Kabeln plötzlich, infolge des eingetretenen Kurzschlusses eingetreten. Diesfalls läge ein versichertes Schadensereignis vor. Jedoch ist nach den Denkgesetzen der Logik und dem weiteren Vorbringen, in dem eine vorhergehende Beschädigung am Kabel, die letztlich zu den Kurzschlüssen geführt hat, nicht bestritten wird, bereits die allmähliche Beschädigung des Kabels immanent. Die darauf folgenden Kurzschlüsse ändern allerdings nichts an dem Erfordernis, die beschädigten Kabel zu ersetzen, sind also in Hinblick auf die geltend gemachten Sachschäden nicht kausal. Daher liegt jedoch aus den oben angeführten Gründen kein versicherter Schaden vor.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Jänner 2020